

in jedem Fall

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Beschwerde der ING-DIBa betreffend Kreditkarten stattgegeben wurde, und festzustellen, dass die Unionsmarkenanmeldung Nr. 12 192 308 für solche Waren eintragungsfähig ist, oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit es die daraus folgenden Maßnahmen ergreift;

in jedem Fall

- dem EUIPO neben seinen eigenen Kosten auch die von der Banca Monte dei Paschi di Siena SpA und der Wise Dialog Bank SpA getragenen Auslagen und Gebühren in Bezug auf das vorliegende Verfahren und das Verfahren vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 und Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2016 — Banca Monte dei Paschi di Siena und Banca Widiba/EUIPO
— ING-DIBa (widiba)**

(Rechtssache T-84/16)

(2016/C 211/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Banca Monte dei Paschi di Siena SpA (Siena, Italien), Wise Dialog Bank SpA (Banca Widiba SpA) (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Trevisan und D. Contini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle) (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ING-DIBa AG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderinnen der streitigen Marke: Klägerinnen.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „widiba“ — Anmeldung Nr. 12 192 415.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2015 in den verbundenen Sachen R 113/2015-2 und R 174/2015-2.

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen wurden, aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- Falls der erste Antrag zurückgewiesen wird:
- die fragliche Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Entscheidung der Widerspruchsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung der Unionsmarke Nr. 12 192 415 für bestimmte Waren und Dienstleistungen bestätigt wird, und die angemeldete Unionsmarke Nr. 12 192 415 auch für diese Waren und Dienstleistungen für eintragungsfähig zu erklären oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit dieses die Folgemaßnahmen erlassen kann;

- Jedenfalls
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit der Beschwerde von ING-DiBa betreffend Kreditkarten stattgegeben wurde, und die angemeldete Unionsmarke Nr. 12 192 415 auch für diese Waren für eintragungsfähig zu erklären oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit dieses die Folgemaßnahmen erlassen kann;
- dem EUIPO neben seinen eigenen Kosten die der Banca Monte dei Paschi di Siena SpA und der Wise Dialog Bank SpA in der vorliegenden Rechtssache und im Verfahren vor dem EUIPO bei der Verfolgung ihrer Rechte entstandenen Kosten und Gebühren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Art. 81 Abs. 1 und 60 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Sandvik Intellectual Property/EUIPO — Unipapel (ADVEON)

(Rechtssache T-115/16)

(2016/C 211/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sandvik Intellectual Property AB (Sandviken, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Maaßen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Unipapel Industria, Comercio y Servicios, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung des Wortes „AVEDON“ in Standartschrift mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 164 374 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Januar 2016 in der Sache R 738/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen und die Benennung der Europäischen Union für die Internationale Registrierung IR 1164374 zugelassen wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen oder